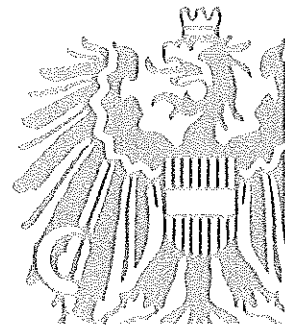


Dr. Philip Ranft

ÖFFENTLICHER NOTAR

Marktplatz 8 | 5163 Mattsee | Tel.: 06217 75 26 | Fax: 06217 74 75
E-Mail: ranft@notar.at | www.notar-ranft.at



Gesellschaftssteuer selbstberechnet am 14.05.2013
zu ErfNr.: 10-168.095/2013
Dr. Philip Ranft, öff. Notar, 5163 Mattsee

Geschäftszahl: 1061

Ausfertigung



NOTARIATSAKT

vom 03.05.2013

aufgenommen von mir, Doktor Philip Ranft, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Mattsee.-----

In meiner Amtskanzlei in 5163 Mattsee, Marktplatz 8 sind heute erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten Parteien:-----

1. Herr Doktor Joachim K a s k e , geboren am 11.04.1953 (elften April neunzehnhundertdreiundfünfzig), Stefan-George-Ring 29, DE-81929 München dessen Identität und Geburtsdatum mir durch seinen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wurde als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Equity A Beteiligungs GmbH, eingetragen beim Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg zu FN 273224a, Erzabt-Klotz-Straße 4/2, 5020 Salzburg, mit dem Sitz in Salzburg und -----
2. Herr Doktor Jürgen S t e u e r , geboren am 19.06.1959 (neunzehnten Juni neunzehnhundertneunundfünfzig), Stefan-George-Ring 29, DE-81929 München dessen Identi-

tät und Geburtsdatum mir durch seinen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen wurde als selbständig vertretungsbefugter Vorstand der U.C.A. Aktiengesellschaft, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes München zu HRB 121294 mit der Geschäftsanschrift Stefan-George-Ring 29, DE-81929 München, Deutschland, mit dem Sitz in München -----
und übergaben mir die diesem Notariatsakt als Beilage ./A angeschlossene Privaturkunde -----

----- **VERSCHMELZUNGSPLAN** -----

zur notariellen Bekräftigung. -----
Ich, Notar, habe diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraf vierundfünfzig) der geltenden Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet. -----
Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde samt der Privaturkunde den Parteien, welche vor mir anerkannten, daß sie diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet haben, vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen an sie selbst, und an die Gesellschaften vor mir unterschrieben. -----
Mattsee, am 03.05.2013 (dritten Mai zweitausenddreizehn)-----

Handwritten signature

Equity A/Beteiligungs GmbH

Handwritten signature

U.C.A Aktiengesellschaft



Handwritten signature of Dr. Philip Ranft

Dr. Philip Ranft
öffentlicher Notar

Verschmelzungsplan

Abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Dr. Joachim Kaske, geb. 11.04.1953, Stefan-George-Ring 29, DE-81929 München als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Equity A Beteiligungs GmbH, eingetragen beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Salzburg zu FN 273224a mit der Geschäftsanschrift Erzabt-Klotz-Straße 4/2, 5020 Salzburg und
2. Herrn Dr. Jürgen Steuer, geb. 19.06.1959, Stefan-George-Ring 29, DE-81929 München als selbständig vertretungsbefugter Vorstand der U.C.A. Aktiengesellschaft, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121294 mit der Geschäftsanschrift Stefan-George-Ring 29, DE-81929 München (siehe Handelsregisterauszug Beilage ./A)

wie folgt:

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften

1. Die U.C.A. Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121294, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Stefan-George-Ring 29, 81929 München. Ihr Grundkapital beträgt EUR 7.910.000,- und ist eingeteilt in 6.620.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Alle Aktien sind voll eingezahlt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die U.C.A. Aktiengesellschaft hat als wesentlichen Unternehmensgegenstand den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Beratung bei Transaktionen dieser Art. Die aktuelle Satzung der U.C.A. Aktiengesellschaft wird als Beilage ./B angeschlossen.
2. Die Equity A Beteiligungs GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Salzburg unter FN 273224a, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Salzburg, Österreich, und der Geschäftsadresse Erzabt-Klotz-Straße 4/2, 5020 Salzburg. Ihr Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze eingezahlt. Der einzige Geschäftsanteil über EUR 35.000,- wird von der U.C.A. Aktiengesellschaft gehalten. Die U.C.A. Aktiengesellschaft ist demnach die 100%ige Muttergesellschaft der Equity A Beteiligungs GmbH.
3. Mit diesem Vertrag soll die Equity A Beteiligungs GmbH im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme auf die U.C.A. Aktiengesellschaft verschmolzen werden. Die U.C.A. Aktiengesellschaft wird nach Durchführung der Verschmelzung die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 1 öEU-VerschG sowie § 122c Abs. 2 Nr. 1 UmwG sein und anlässlich der Verschmelzung ihre Rechtsform und ihren Sitz nicht ändern.

§ 2 **Vermögensübertragung**

1. Die Equity A Beteiligungs GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten als übertragende Gesellschaft unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 122a ff iVm 46 ff UmwG, §§ 1 ff EU-VerschG, § 96 des österreichischen Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung iVm §§ 220 ff des österreichischen Aktiengesetzes und Artikel I des österreichischen Umgründungsteuergesetzes auf die U.C.A. Aktiengesellschaft mit Sitz in München als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Das übertragene Vermögen hat am Tag der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsplans einen positiven Verkehrswert.
3. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Equity A Beteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die U.C.A. Aktiengesellschaft über. Die Gesellschaften bestätigen und vereinbaren, dass die U.C.A. Aktiengesellschaft aus Anlass dieser Verschmelzung alle Vermögensbestandteile und Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Equity A Beteiligungs GmbH übernimmt, einschließlich – ohne Einschränkung – Rechte aus Verträgen, laufenden und wiederkehrenden Verpflichtungen. Die U.C.A. Aktiengesellschaft ist daher berechtigt, alle diese entsprechenden Rechte im eigenen Namen auszuüben und durchzusetzen und kann daher entsprechend alle Eintragungen und Registrierungen bei Gerichten und Behörden jeglicher Art benatragen, falls solche Rechte nicht ohnehin anlässlich dieser Verschmelzung durch Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

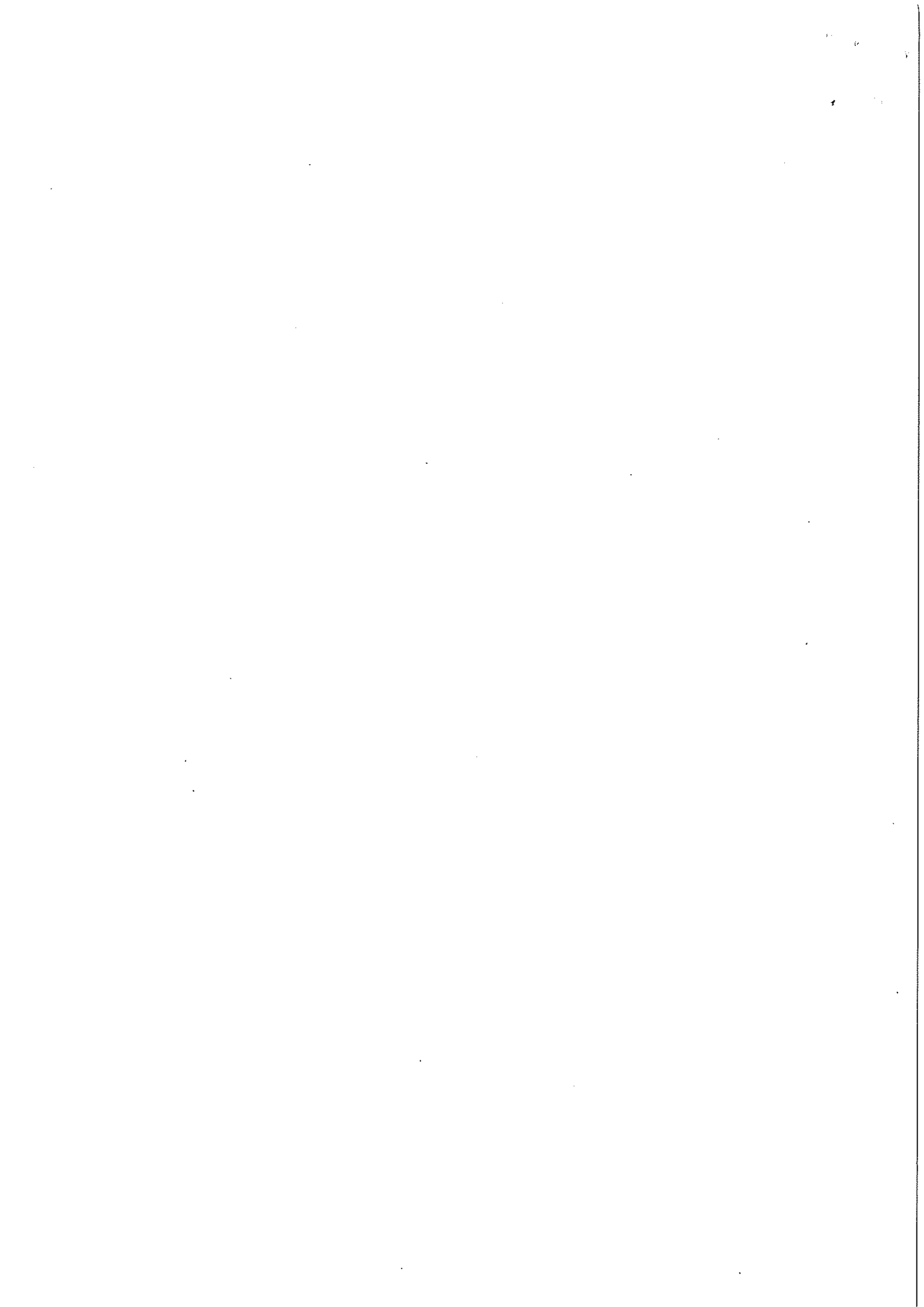
§ 3 **Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag**

1. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister des für die U.C.A. Aktiengesellschaft zuständigen Amtsgerichts München wirksam.
2. Die Übernahme des Vermögens der Equity A Beteiligungs GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung ab dem 01.01. 2013, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag nach deutschem Recht). Der 01.01. 2013, 0.00 Uhr ist somit der Verschmelzungstichtag. Vom Beginn des 1. Januar 2013 gelten alle Handlungen und Geschäfte der Equity A Beteiligungs GmbH für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der U.C.A. Aktiengesellschaft übernommen.

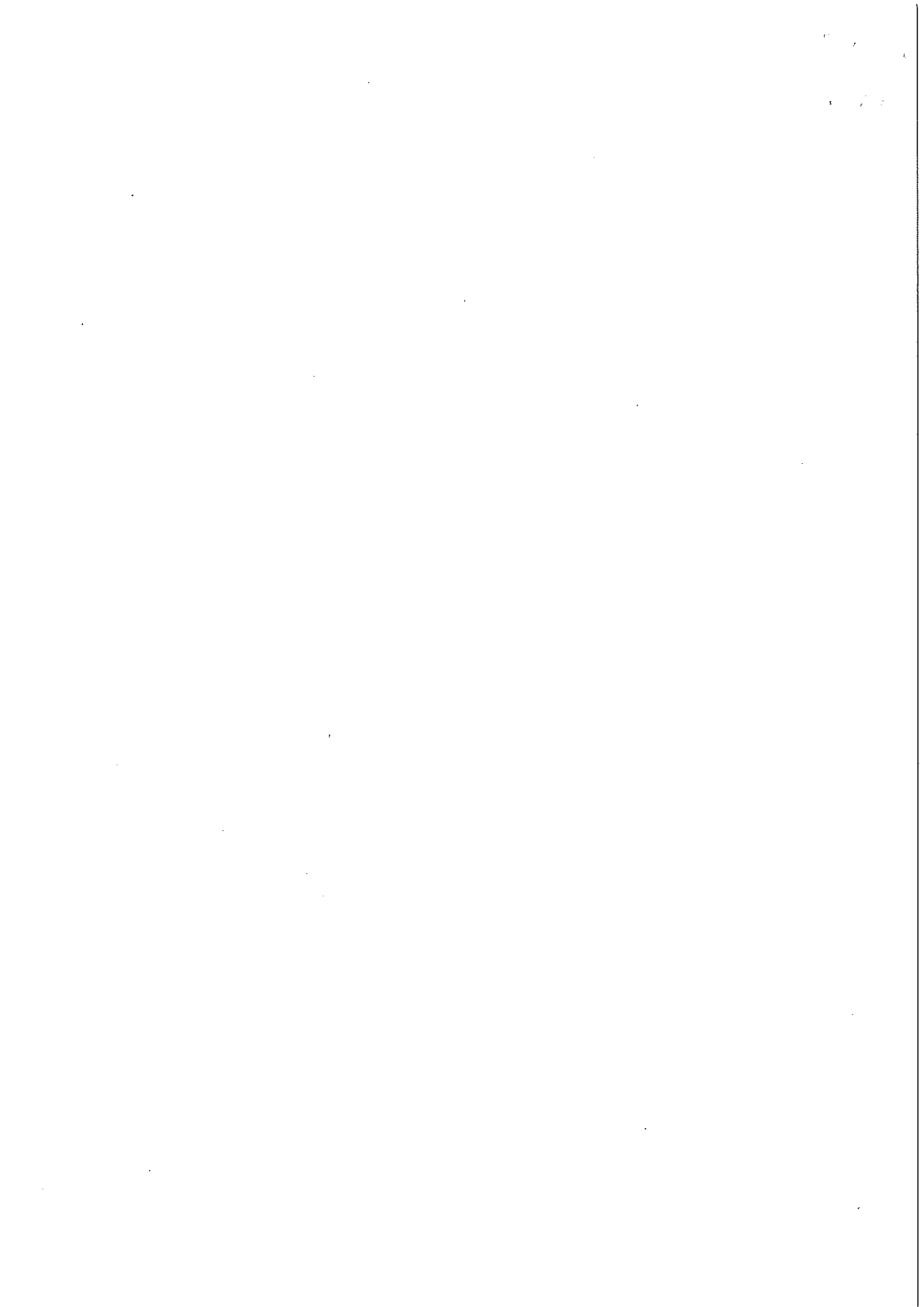
§ 4 **Zugrundegelegte Bilanzen**

Der Verschmelzung der Gesellschaften werden die Bilanzen der U.C.A. Aktiengesellschaft und der Equity A Beteiligungs GmbH auf den 31.12. 2012

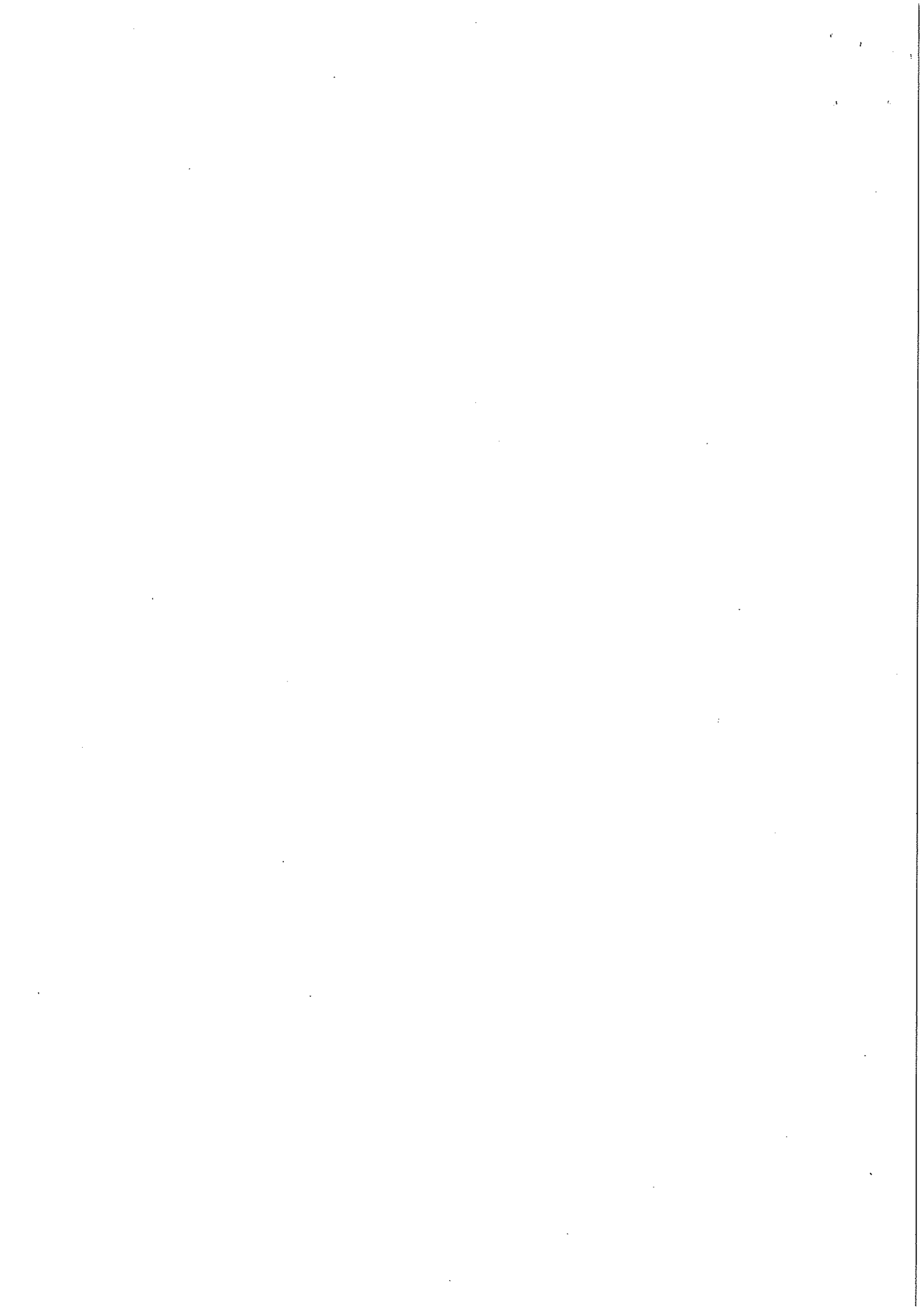
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	<p>a) U.C.A. Aktiengesellschaft b) München c) <u>Erwerb, Verwaltung, Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen (Mergers & Acquisitions); Beratung bei Transaktionen dieser Art, ausgenommen Rechts- und Steuerberatung; Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß und Vermittlung von Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen oder von Beteiligungen an diesen, von sonstigen Vermögensanlagen, sowie Vermittlung von Verträgen über Finanzdienstleistungen, aller Art durch Dritte, insbesondere Banken; Erstellung von Unternehmens-Analysen und Entwicklung von Finanzierungskonzepten, insbesondere in Vorbereitung eines Börsenganges. Sie betreibt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte i.S.d. Kreditwesengesetzes.</u></p>	7.910.000,00 EUR	<p>a) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Vorstand: Dr. Kaske, Joachim, Assessor, Berg Dr. Steuer, Jürgen, Dipl.-Kaufmann, Grünwald einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen Vorstand: Dr. Steuer, Jürgen, Dipl.-Kaufmann, Grünwald einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen</p>		<p>a) Aktiengesellschaft Satzung vom 08.04.1998 zuletzt geändert am 02.05.2001 b) Im Wege der Nachgründung gemäß § 52 AktG hat die Gesellschaft den Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vom 27. Juli 1998 geschlossen. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 07.09.1998 ist das Grundkapital nach Umstellung um bis zu 1.944.000 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 1998). Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 05.06.2000 ist der Vorstand ermächtigt, bis 05. Juni 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um insgesamt bis zu 3.184.000,- EUR zu erhöhen und unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht auszuschließen (genehmigtes Kapital 2000/II). Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 05.06.2000 ist der Vorstand ermächtigt, bis 05. Juni 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um insgesamt bis zu 791.000,- EUR zu erhöhen und das Bezugsrecht unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen (genehmigtes Kapital 2000/II).</p>	<p>a) 02.11.2001 Dr. Klein b) Tag der ersten Eintragung: 20.07.1998. Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Satzung Bl. 80 So.</p>
2					<p>a) Die Hauptversammlung vom 21.08.2001 hat die Änderung der §§ 3 (Grundkapital), 17 (Stimmrecht) und 20 (Niederschritt über die Hauptversammlung) der Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat am 21.08.2001 die Änderung des § 3 (Grundkapital) der Satzung beschlossen. b) Das genehmigte Kapital vom 05.06.2000 (Genehmigtes Kapital 2000/II und 2000/III) wurde aufgehoben. Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21.08.2001 um 2.011.000,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2001/II). Das Bedingte</p>	<p>a) 23.11.2001 Wickop b) Beschlüsse Bl. 90, 92 SB Neue Satzung Bl. 93 SB.</p>



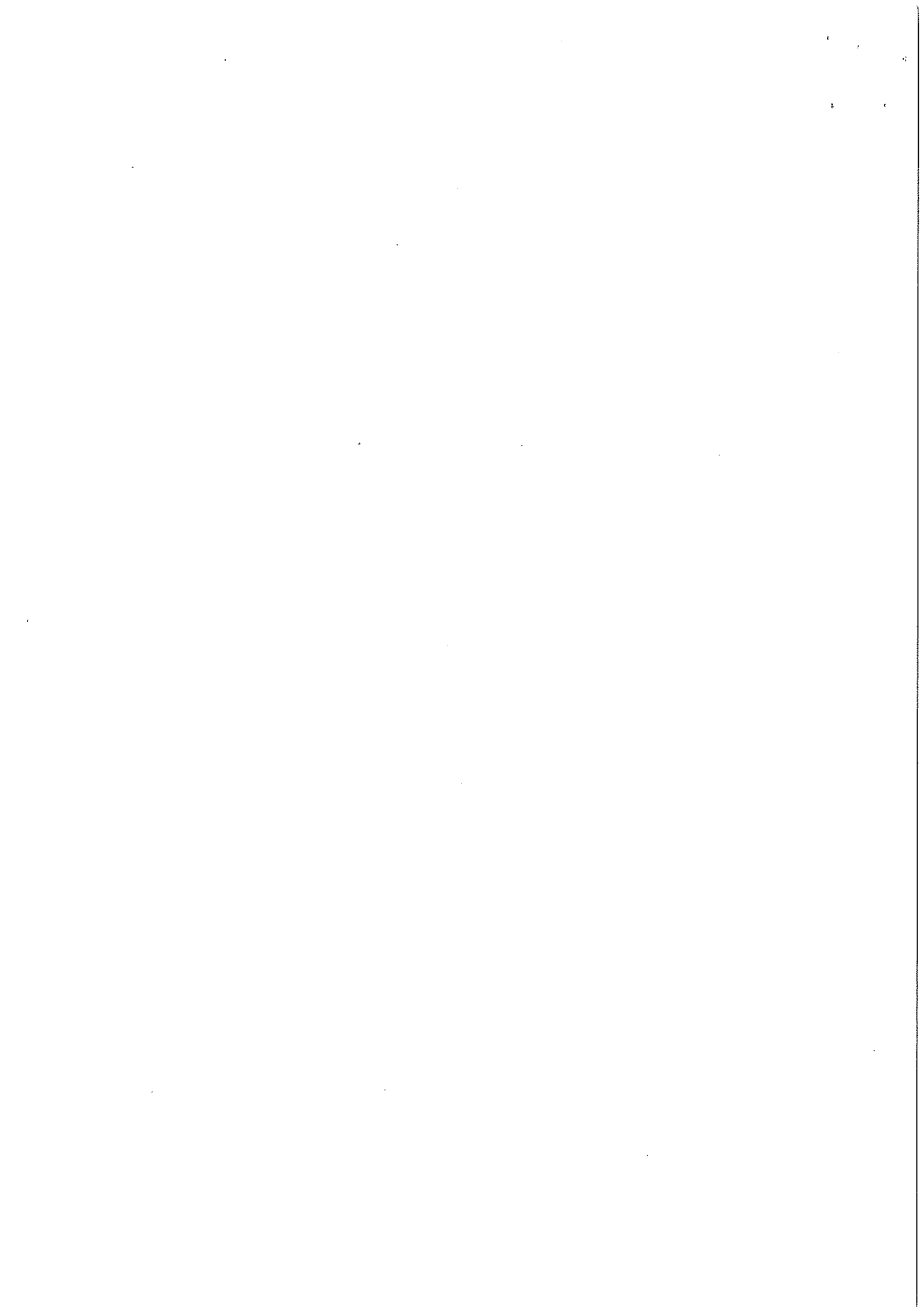
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3					Kapital dient der Gewährung von Umtauschrechten an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß Ermächtigung vom 21.08.2001. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21.08.2001 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 21.08.2006 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.764.000,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2001/1). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21.08.2001 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 21.08.2006 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 791.000,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2001/II).	a) 04.03.2002 Eben b) Neue Satzung Bl. 94 SB;
4					b) Die "U.C.A. Unternehmer Consult Gesellschaft für M & A mbH" mit dem Sitz in München (Amtsgericht München HRB 88952) ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 01.07.2003 und des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft vom 01.07.2003 mit der Gesellschaft verschmolzen.	a) 08.08.2003 Wickop b) Beschluss Bl. 100 SB; Verschmelzungsvertrag Bl. 100 SB;
5	c) Erwerb, Verwaltung, Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmenseinzelne und Beteiligungen an anderen Unternehmen (Mergers & Acquisitions); Beratung bei Transaktionen dieser Art, ausgenommen Rechts- und Steuerberatung; Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß und Vermittlung von				a) Die Hauptversammlung vom 28.08.2003 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 15.029.000,00 EUR auf 22.939.000,00 EUR und die Änderung des § 3 (Grundkapital) der Satzung beschlossen. Es handelt sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.	a) 18.09.2003 Wickop b) Beschluss Bl. 103 SB; neue Satzung Bl. 110 SB;



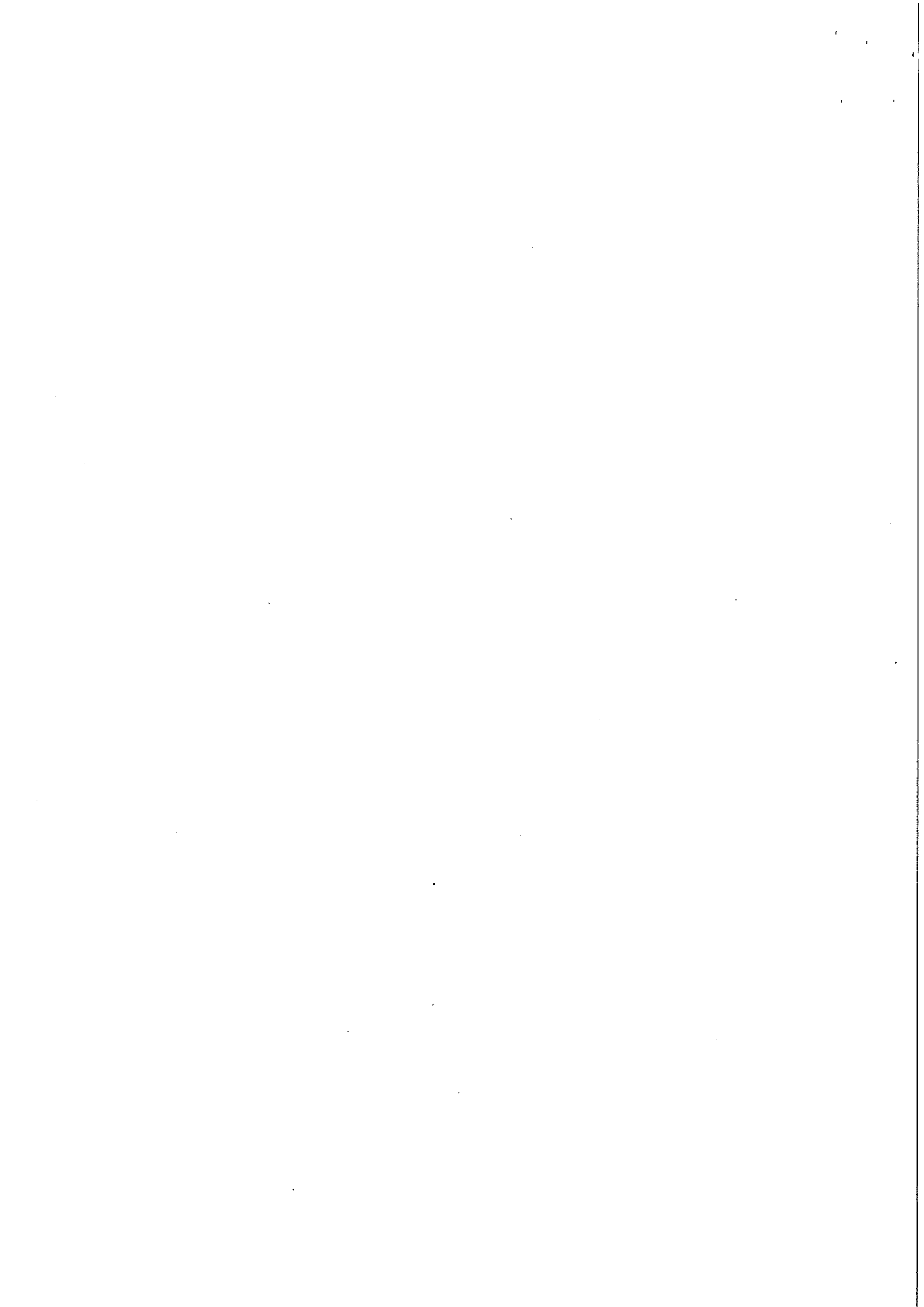
Nummer der Eintragung 9	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital 1	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6	Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen oder von Beteiligungen an diesen, von sonstigen Vermögensanlagen, sowie Vermittlung von Verträgen über Finanzdienstleistungen aller Art durch Dritte, insbesondere Banken; Erstellung von Unternehmens-Analysen und Entwicklung von Finanzierungs-konzepten, insbesondere in Vorbereitung eines Börsenganges; Beratung bei Verwaltung fremden Vermögens; Die Gesellschaft betreibt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte i.S.d. Kreditwesengesetzes.				Die Hauptversammlung vom 28.08.2003 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um EUR auf 7.910.000,00 EUR und die Änderung des § 3 (Grundkapital) der Satzung beschlossen. Die Kapitalherabsetzung ist durchgeführt. Die Hauptversammlung vom 28.08.2003 hat die Änderung der §§ 1 Absatz 4 (Bekanntmachungen), 2 (Gegenstand des Unternehmens), 10 (Beschlüsse des Aufsichtsrats) und 13 (Vergütung) der Satzung beschlossen.	a) 01.10.2003 Wickop b) Beschluss Bl. 112 SB; neue Satzung Bl. 114 SB;
7					a) Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28.08.2003 am 29.08.2003 die Einziehung von 790.000 eigenen Stückaktien der Gesellschaft und die Änderung des § 3 (Grundkapital) der Satzung beschlossen. Die Einziehung ist durchgeführt.	a) 15.07.2004 Wickop b) Beschluss Bl. 117 SB; neue Satzung Bl. 118 SB;
8					a) Der Aufsichtsrat hat am 09.05.2005 die Änderung des § 3 Absatz 2 der Satzung (Einteilung des Grundkapitals) der Satzung beschlossen.	a) 08.07.2005 Wickop b) Beschluss Bl. 124 SB; neue Satzung Bl. 125



Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9					a) Die Hauptversammlung vom 12.07.2005 hat die Änderung der §§ 15 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung), 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung) und 18 (Vorsitz in der Hauptversammlung) der Satzung beschlossen. b) Beschluss Bl. 127 SB; neue Satzung Bl. 128 SB;	a) 08.11.2005 Wickop b) Beschluss Bl. 127 SB; neue Satzung Bl. 128 SB;
10					a) Die Hauptversammlung vom 27.07.2006 hat die Schaffung zweier Genehmigter Kapitale und die Änderung des § 3 (Grundkapital) der Satzung beschlossen. b) Die beiden Genehmigten Kapitale vom 21.08.2001 (Genehmigtes Kapital 2001/1 und 2001/II) wurden aufgehoben. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.07.2006 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30.06.2011 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.164.000,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2006/I). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.07.2006 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30.06.2011 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 791.000,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2006/II).	a) 13.08.2006 Wickop b) Beschluss Bl. 130 SB; neue Satzung Bl. 131 SB;
11					a) Die Hauptversammlung vom 08.07.2008 hat die Änderung des § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung beschlossen.	a) 16.07.2008 Wickop
12	b) Geschäftsanschrift: Stefan-George-Ring 29, 81929 München				a) Die Hauptversammlung vom 9.7.2009 hat die Änderung des § 13 (Vertilgung des Aufsichtsrates) der Satzung beschlossen.	a) 16.07.2009 Fischer

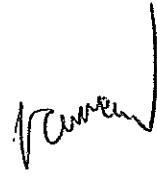


Nummer der Eintragung 9	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital 1	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
13					a) Die Hauptversammlung vom 6.7.2010 hat die Änderung der §§ 15 (Einberufung der Hauptversammlung), 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung) und 17 (Stimmrecht) der Satzung beschlossen.	a) 16.07.2010 Fischer
14					a) Die Hauptversammlung vom 5.7.2011 hat die Schaffung eines Genehmigten Kapitals und die Änderung des § 3 (Genehmigtes Kapital) der Satzung beschlossen. b) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5.7.2011 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30.6.2016 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.800.000,- EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2011/1). <u>Das Genehmigte Kapital vom 27.7.2006 (Genehmigtes Kapital 2006/1) ist durch Zeitablauf erloschen.</u> <u>Das Genehmigte Kapital vom 27.7.2005 (Genehmigtes Kapital 2006/II) ist durch Zeitablauf erloschen.</u>	a) 14.07.2011 Fischer



Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Inhalt des elektronischen Handelsregisters überein.

München, den 03. Mai 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rasso Rapp', written in a cursive style.

Rasso Rapp, Notar

100
100
100

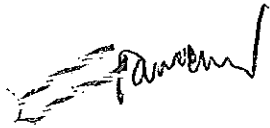
C

C

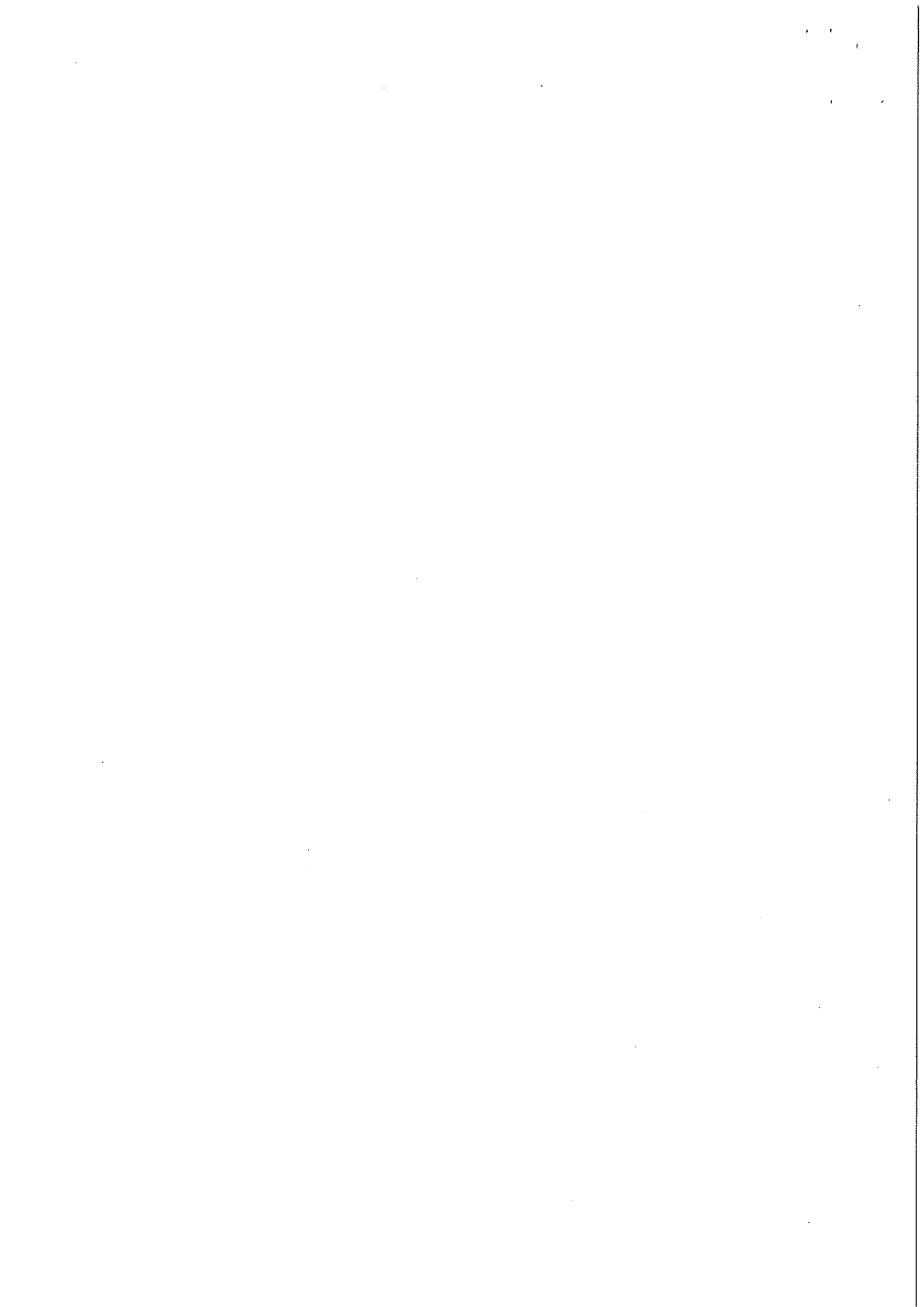
Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich, Rasso Rapp, Notar in München, dass die beigefügte Satzung der U.C.A. Aktiengesellschaft, München, den derzeit gültigen und maßgeblichen Stand der Satzung, so, wie diese derzeit auch beim Handelsregister eingereicht ist, wiedergibt.

München, den 03. Mai 2013



Notar



Satzung

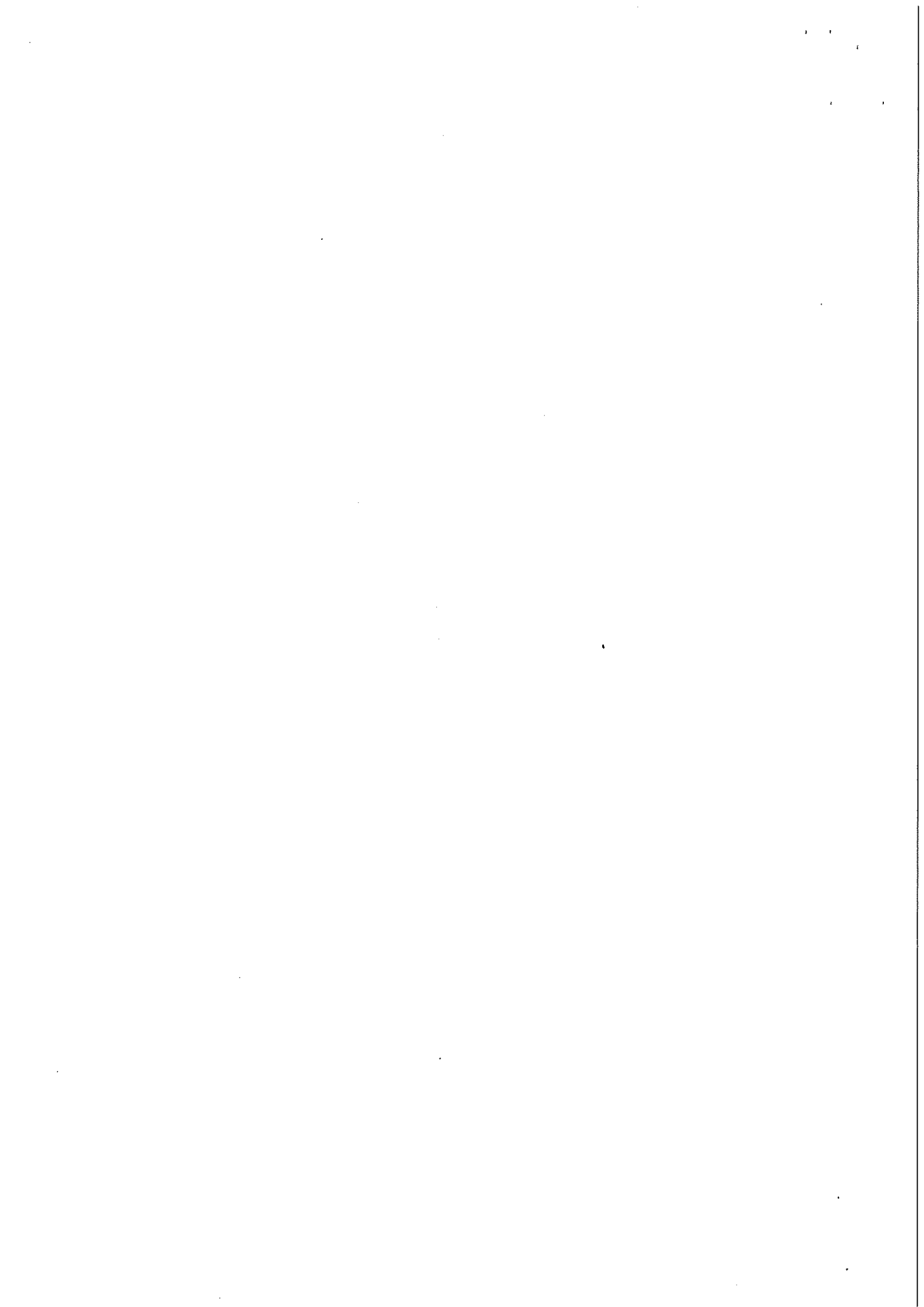
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma U.C.A. Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
 - Erwerb, Verwaltung, Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen (Mergers & Acquisitions);
 - Beratung bei Transaktionen dieser Art, ausgenommen die Rechts- und Steuerberatung;
 - Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß und Vermittlung von Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen oder von Beteiligungen an diesen, von sonstigen Vermögensanlagen, sowie Vermittlung von Verträgen über Finanzdienstleistungen aller Art durch Dritte, besonders Banken;
 - Die Erstellung von Unternehmensanalysen und die Entwicklung von Finanzierungskonzepten, insbesondere in Vorbereitung eines Börsenganges;
 - Beratung bei der Verwaltung fremden Vermögens;
 - Die Gesellschaft betreibt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte i.S.d. Kreditwesengesetzes. Die Gesellschaft kann ferner Leistungen erbringen und vermitteln, die mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.
- (3) Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im genannten Unternehmensgegenstand erstreckt sich auf das In- und Ausland.



§3
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.910.000,-- (in Worten: EURO sieben Millionen neunhundertzehntausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.620.000 Aktien mit voller Einzahlung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2016 das Grundkapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EURO 3.800.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

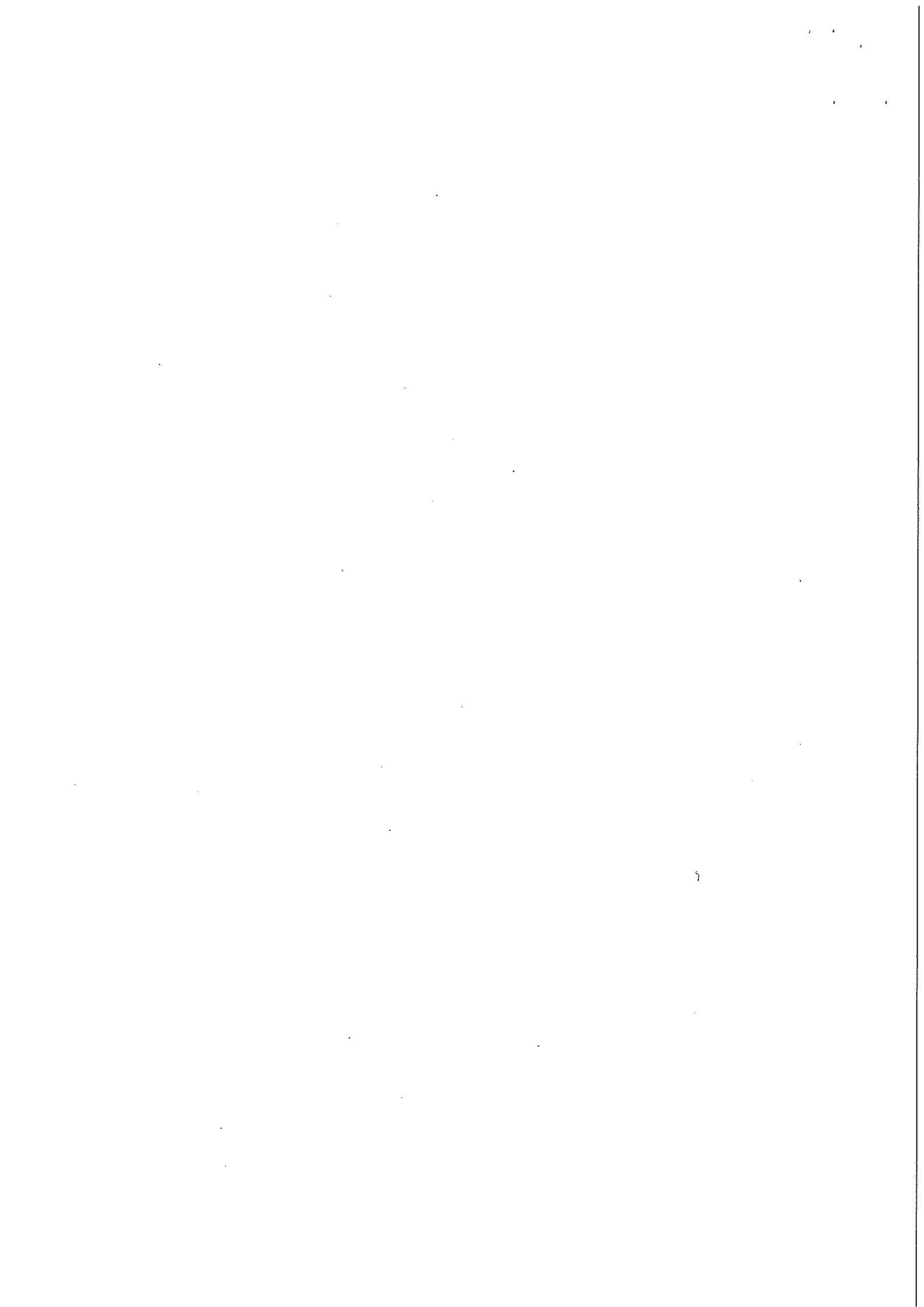
Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren anteiliger Betrag am Grundkapital 10% des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10% des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

(3a) -entfällt -

- (4) Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 1.944.000, eingeteilt in 1.944.000 Aktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber/Gläubiger von der Gesellschaft gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 07.09.1998 bis zum 8. September 2003 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen bzw. zur Wandelung verpflichtete Inhaber von den Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wan-



delung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie nach Wandlungs- bzw. Optionserklärung entstehen, am Gewinn teil.

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.011.000, eingeteilt in bis zu 2.011.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 21. August 2001 ermächtigt worden ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von diesen Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§4 Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§4a Ausgestaltung anderer Wertpapiere

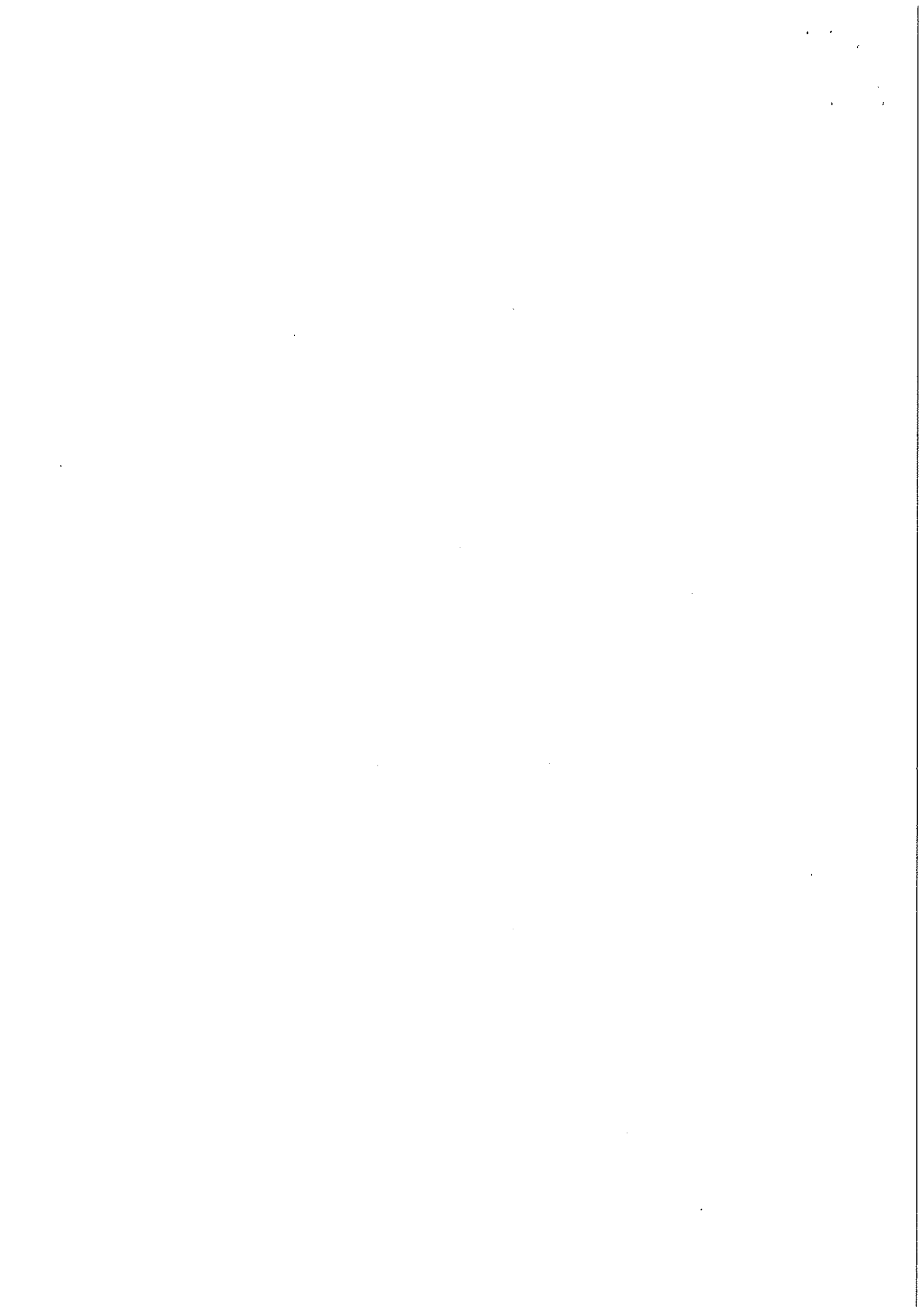
Form und Inhalt der Urkunden von Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen sowie Optionsscheinen sowie der entsprechenden Zinns-, Berechtigungs- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

B. ORGANE DER GESELLSCHAFT

I. Vorstand

§5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.



- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluß, die Änderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuß übertragen.

§6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

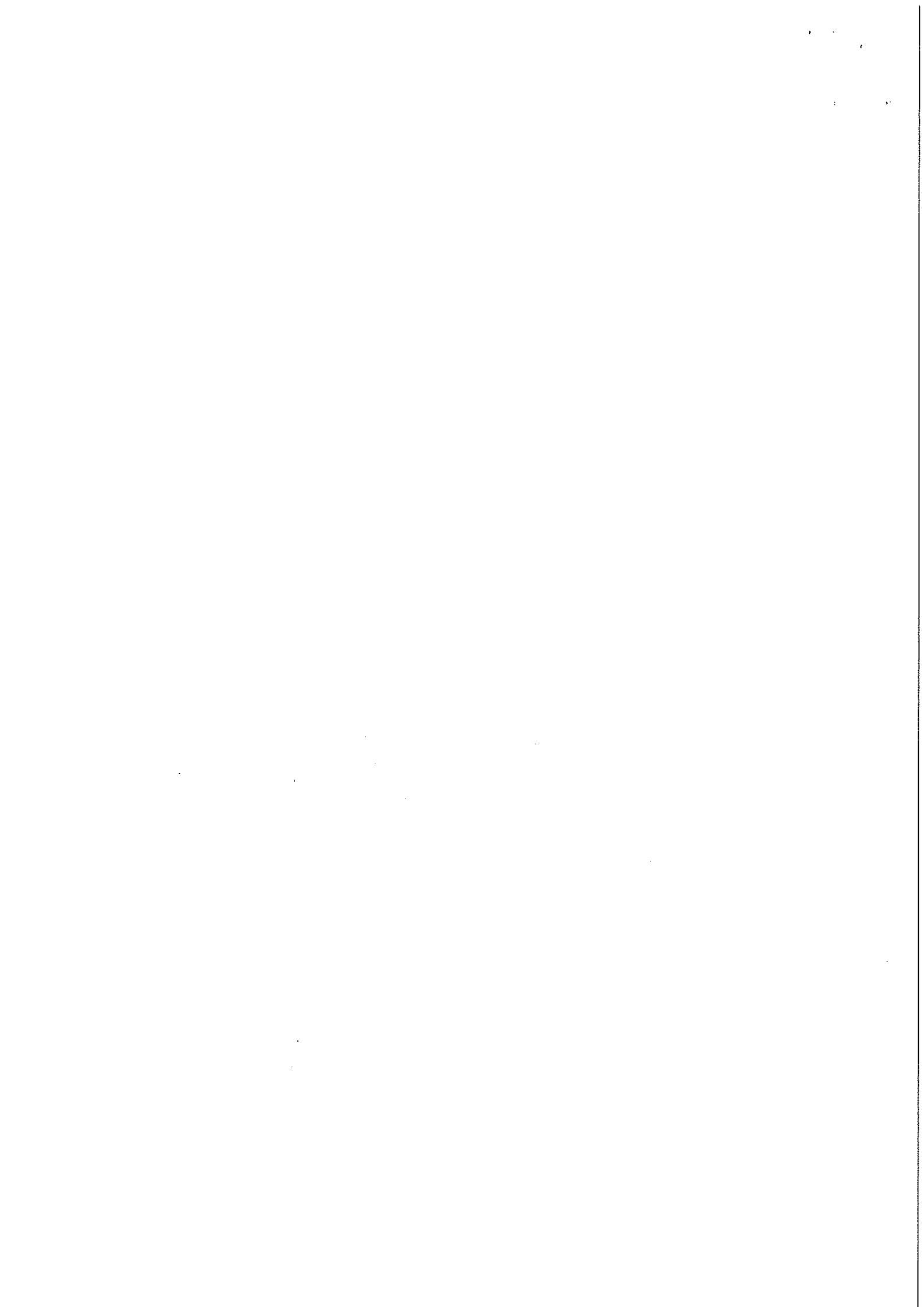
II.

Aufsichtsrat

§7

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der erste Aufsichtsrat wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Vollgeschäftsyear beschließt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Auf-



sichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluß über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§8

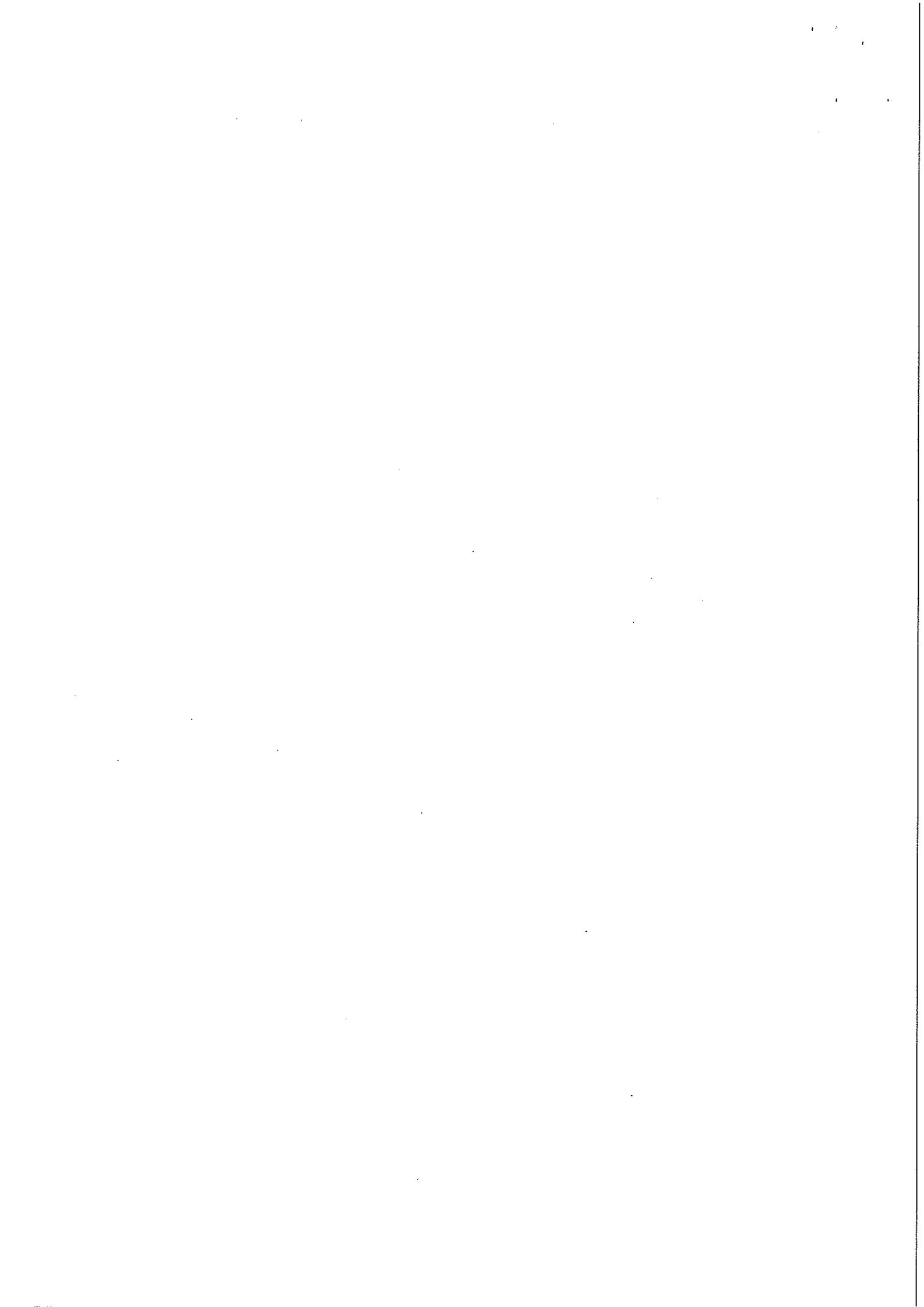
Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§9

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z. B. e-mail) einberufen.

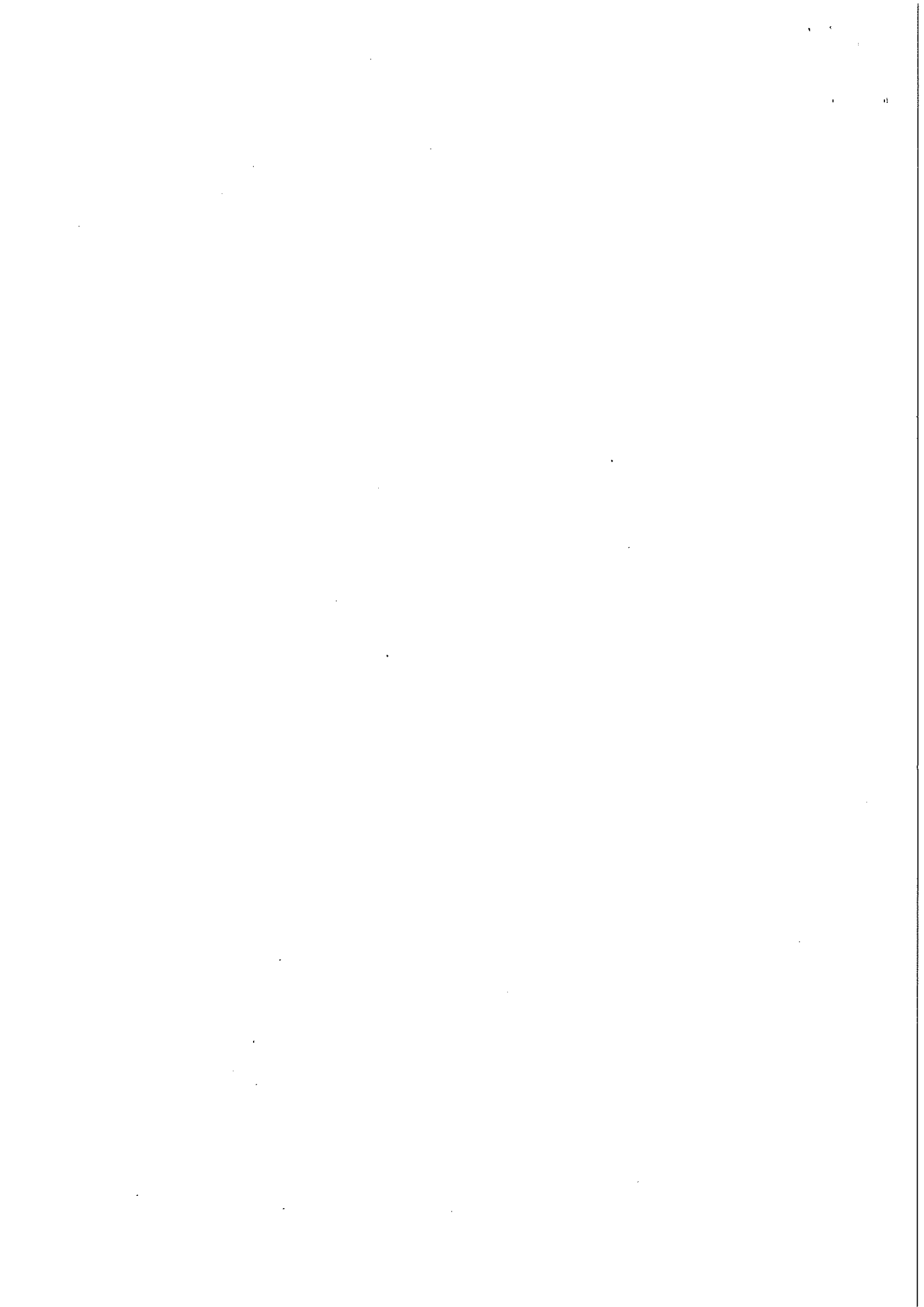


- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzutellen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§10

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.



§11 Geschäftsordnung

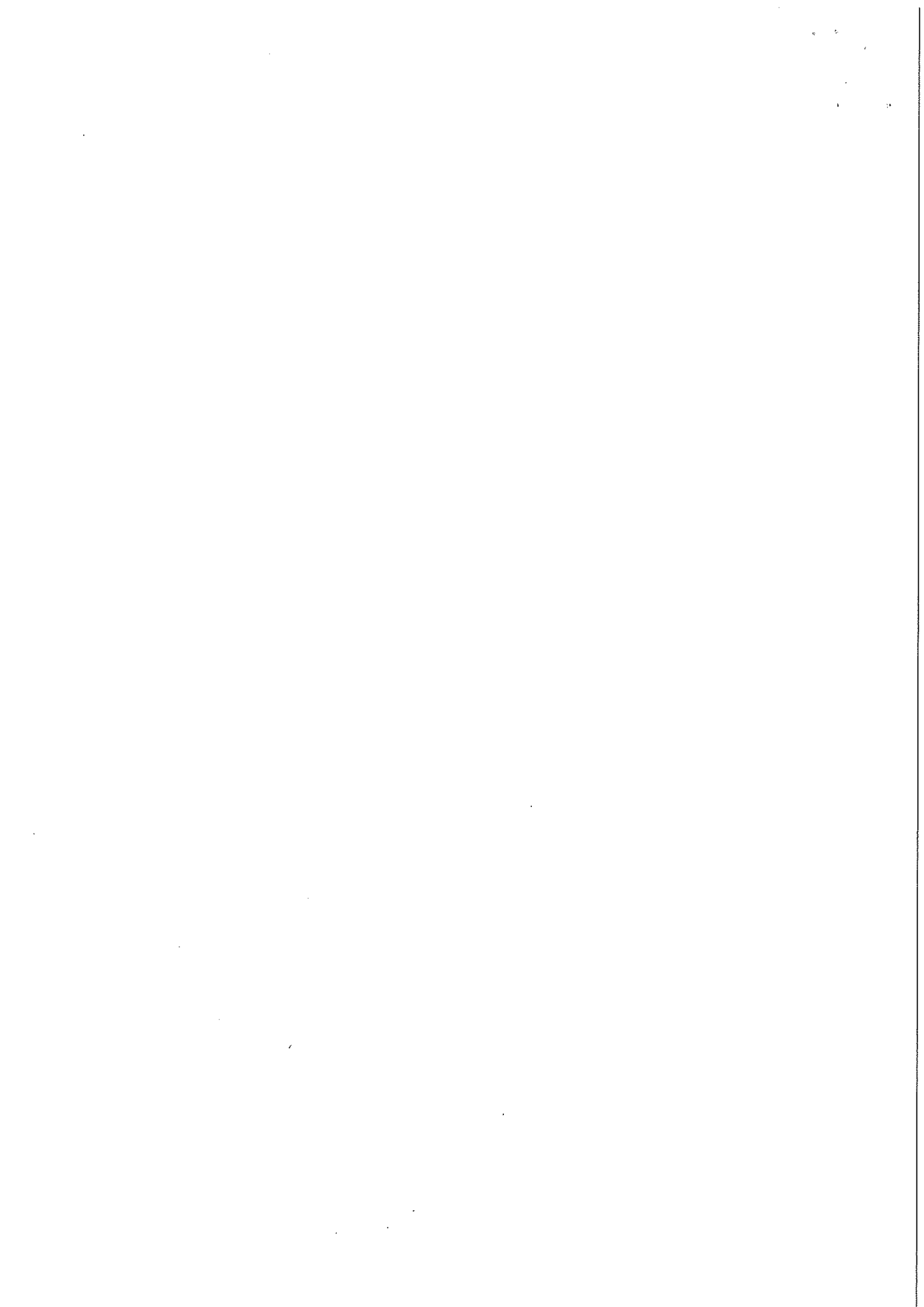
Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluß Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuß beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§13 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, die aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil besteht. Die feste Vergütung beträgt EUR 6.000,00 netto, zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Die feste Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt EUR 10.000,00 netto, zahlbar ebenfalls nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Maßstab für die variable Vergütung ist der rechnerische Anteil jeder Stückaktie an dem nach § 113 AktG verminderten Bilanzgewinn der Gesellschaft (verminderter Bilanzgewinn je Stückaktie). Die variable Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 1.000,00 netto, für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder EUR 500,00 netto für jeden EUR 0,07, der einen Betrag von EUR 0,15 des verminderten Bilanzgewinns je Stückaktie übersteigt. Die variable Vergütung ist eine Woche nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten beide Vergütungsarten zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Gesamtvergütung für jedes Geschäftsjahr beträgt jedoch höchstens EUR 13.000,00 netto für den Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 9.000,00 netto für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- (3) §113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.



- (4) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft trägt die hierfür anfallenden Kosten und Steuern.

§14 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

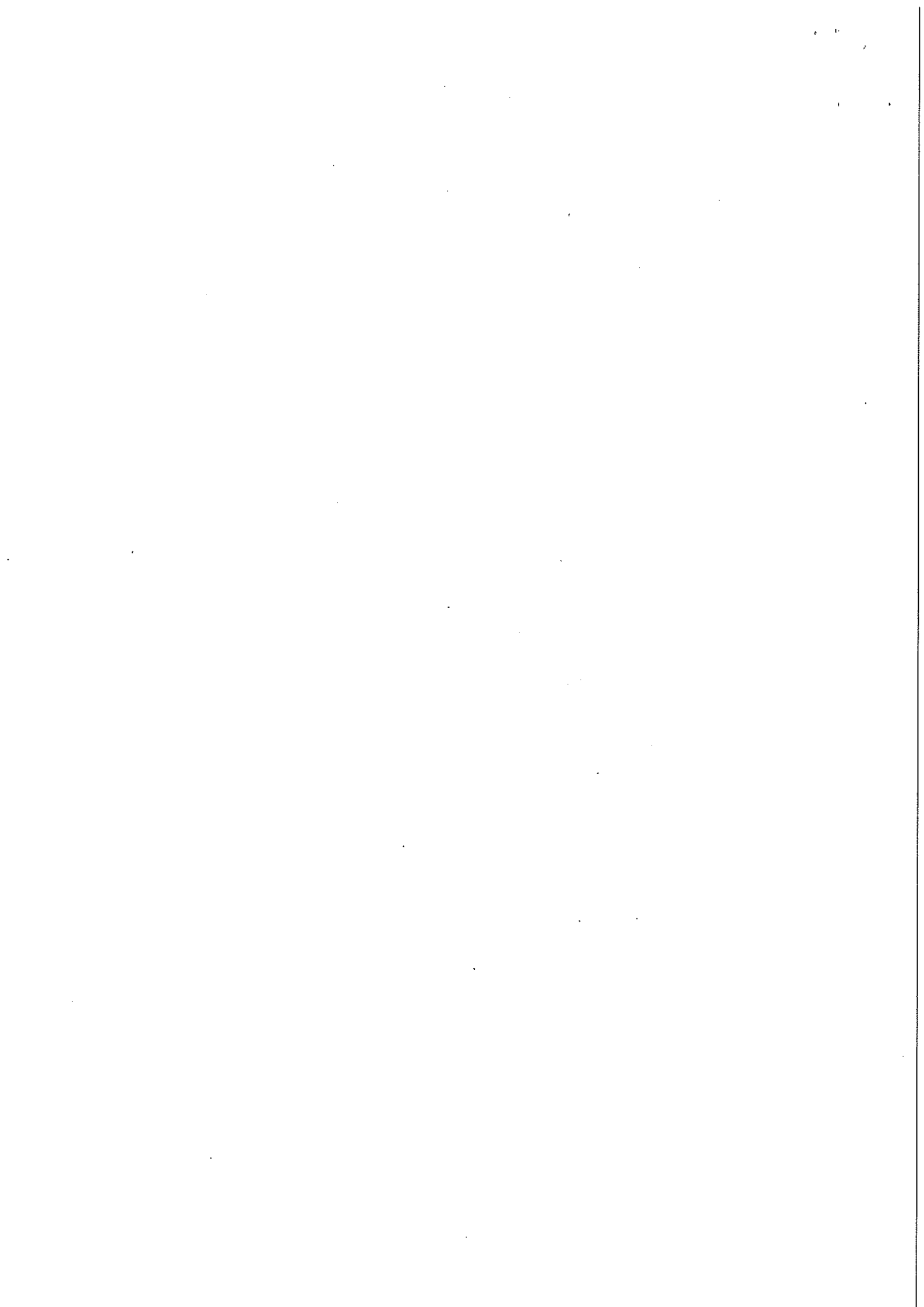
III. Hauptversammlung

§15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder nach Wahl des einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 16 anzumelden haben. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§16 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellter und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Dieser Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.



§17
Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt."

§18
Vorsitz in der Hauptversammlung

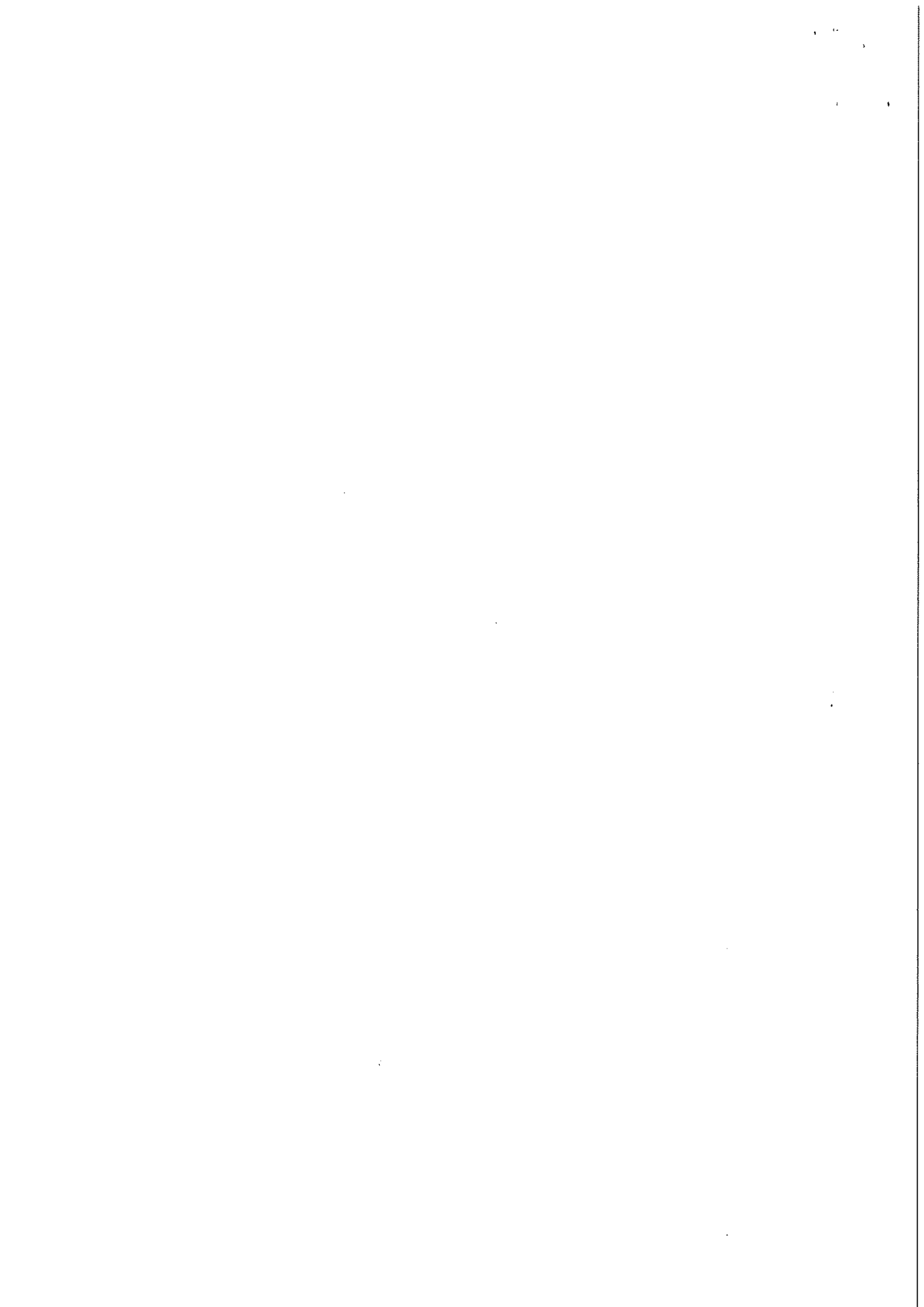
- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§19
Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§20
Verzeichnis der Teilnehmer

- (1) Der Vorstand hat in der Hauptversammlung ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens



und Wohnorts sowie der Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

- (2) Der Vorstand hat jedem Aktionär auf Verlangen bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren.

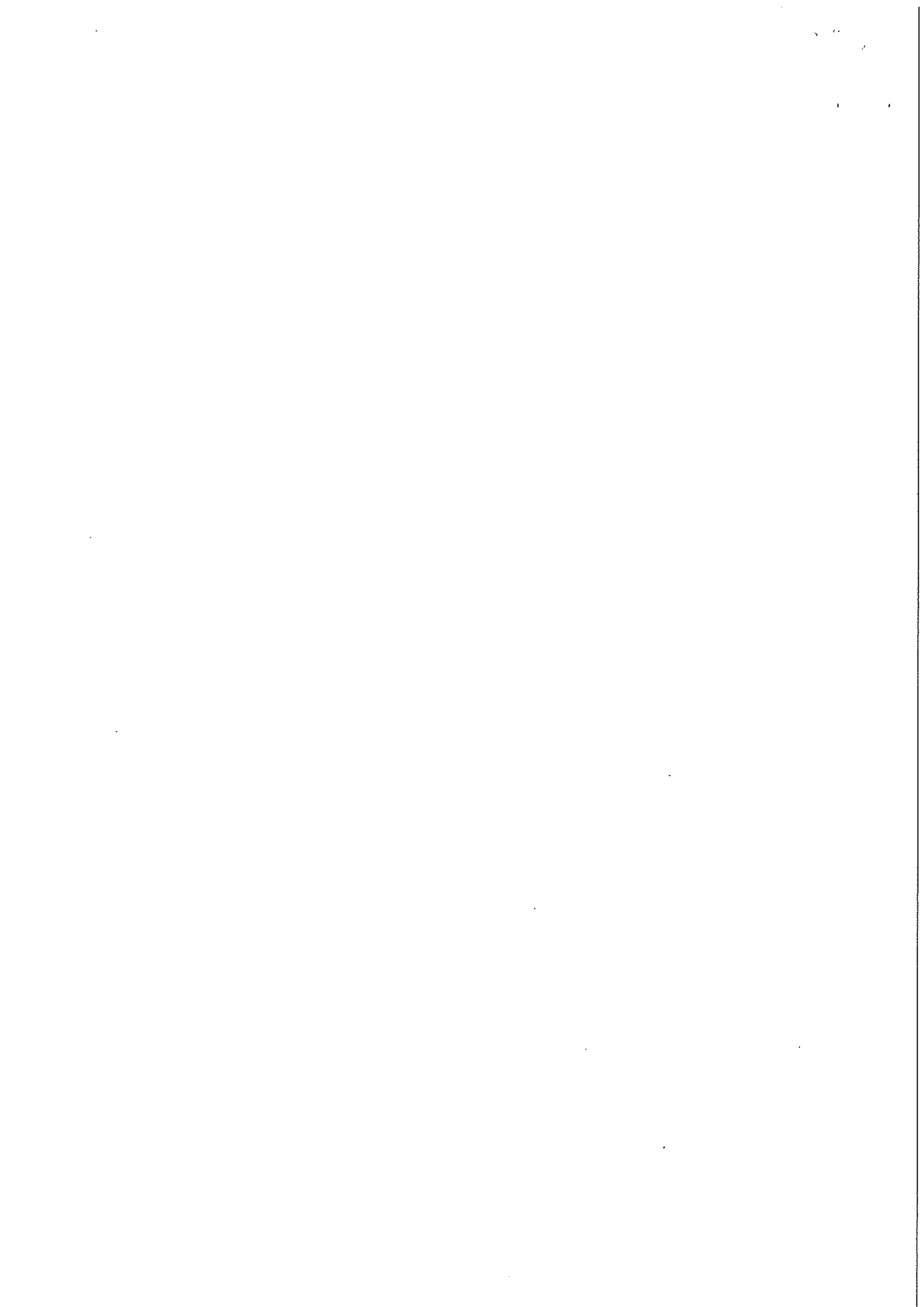
C. JAHRESABSCHLUSS

§21 Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluß und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§22 Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In einem Kapitalerhöhungsbeschluß kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von §60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.



D.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§23
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.067,75.

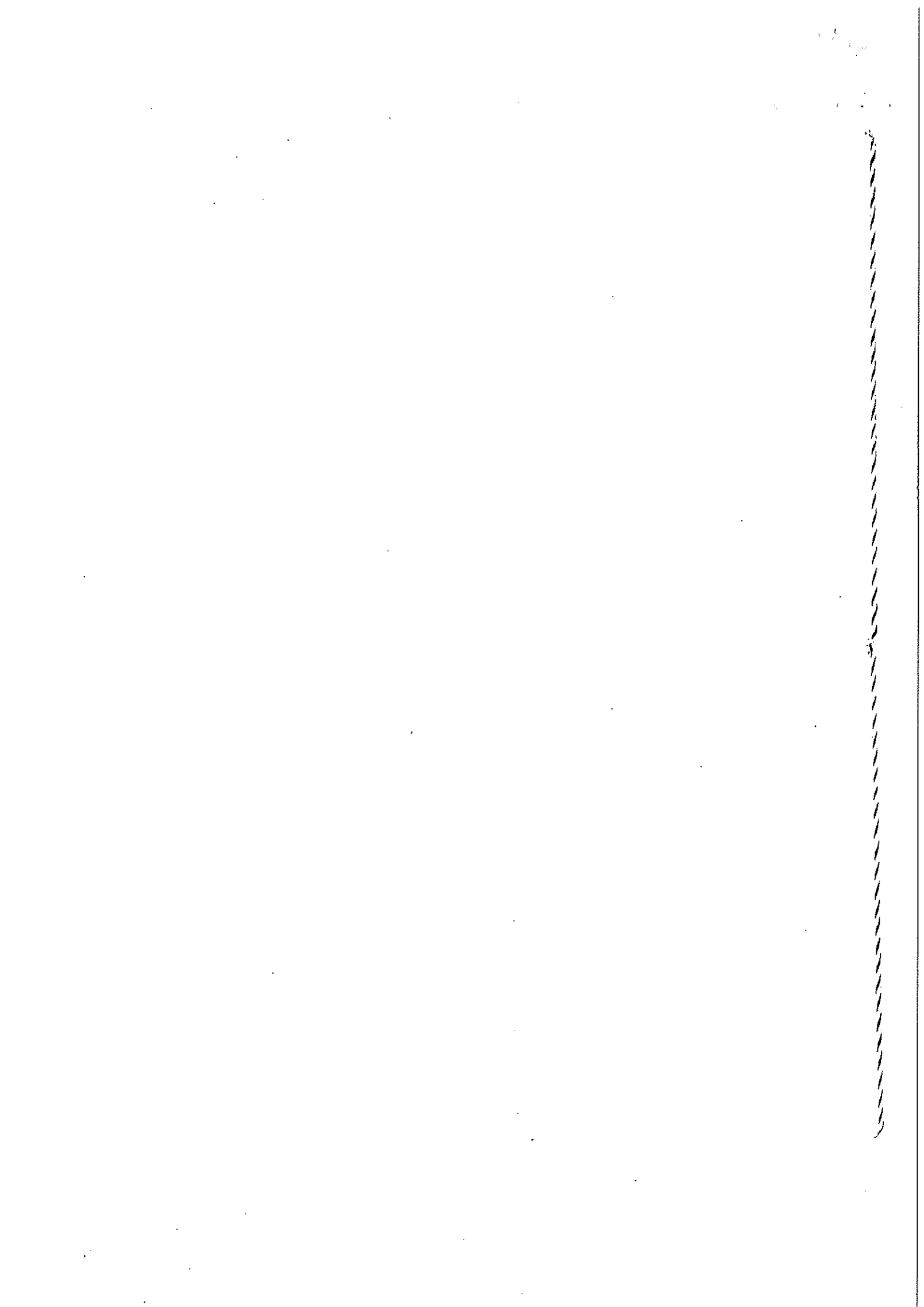
§24
Beirat

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Beirat schaffen. Der Beirat berät den Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils auf ein Jahr berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

§25
Wettbewerbsverbot

Soweit das zuständige Organ der Gesellschaft eine Befreiung von einem Wettbewerbsverbot erteilt, kann dies auch unentgeltlich erfolgen.

- Ende der Satzung -



Verschmelzungsbilanz zum 31. Dezember 2012
Equity A Beteiligungs GmbH

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Anlagevermögen		A. Verschmelzungskapital	2.302.020,19
I. Finanzanlagen		B. Rückstellungen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.692.131,39	1. Sonstige Rückstellungen	4.285,00
B. Umlaufvermögen		C. Verbindlichkeiten	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.457.253,13
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	70.269,21		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.157,72		
	71.426,93		
SUMME AKTIVA	3.763.558,32	SUMME PASSIVA	3.763.558,32

Kantner

LEERSEITE

1/1

Equity A Beteiligungs GmbH

Salzburg

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2012

Treuhand - Salzburg GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
5020 Salzburg, Kleißheimer Allee 47

W P

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2012	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2012	3
I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften	3
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
III. Erläuterungen zur Bilanz	5
IV. Ergänzende Angaben	6
Anlagenspiegel	7
	Beilagen
Allgemeine Auftragsbedingungen	I

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bilanz zum 31. Dezember 2012

mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen

Aktiva	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR	Passiva	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
i. Finanzanlagen			i. Stammkapital		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.692.131,39	6.270.589,26	Stammeinlage	35.000,00	35.000,00
B. Umlaufvermögen			ii. Kapitalrücklagen		
i. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. nicht gebundeno	5.867.843,18	5.867.843,18
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	70.289,21	105.520,93	iii. Bilanzverlust	-3.600.822,99	-1.278.348,17
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.157,72	35.677,88	davon Verlustvortrag	-1.278.348,17	-868.487,58
	<u>71.426,93</u>	<u>141.198,81</u>		<u>2.302.020,19</u>	<u>4.624.495,01</u>
Summe Aktiva	<u>3.763.558,32</u>	<u>6.411.788,07</u>	B. Rückstellungen		
			1. Steuerrückstellungen	0,00	25.459,00
			2. sonstige Rückstellungen	4.285,00	4.285,00
				<u>4.285,00</u>	<u>29.744,00</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	629,06
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.457.253,13	1.756.920,00
				<u>1.457.253,13</u>	<u>1.757.549,06</u>
			Summe Passiva	<u>3.763.558,32</u>	<u>6.411.788,07</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2012
mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen

	2012 EUR	2011 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	25.020,00	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige	9.454,63	8.731,99
3. Betriebsergebnis	15.565,37	-8.731,99
4. Erträge aus Beteiligungen	266.305,00	399.457,50
davon aus verbundenen Unternehmen	266.305,00	399.457,50
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	118,56	621,84
6. Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
a. Abschreibungen	2.578.457,87	769.557,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24.256,04	28.920,00
davon betreffend verbundene Unternehmen	24.253,13	28.920,00
8. Finanzergebnis	-2.336.290,35	-398.398,62
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.320.724,98	-407.130,61
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.749,84	1.750,00
11. Jahresfehlbetrag	-2.322.474,82	-408.880,61
12. Jahresverlust	-2.322.474,82	-408.880,61
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.278.348,17	-869.467,56
14. Bilanzverlust	-3.600.822,99	-1.278.348,17

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2012 der
Equity A Beteiligungs GmbH
Salzburg**

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2012 ist nach den Vorschriften des UGB aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gesellschaft ist als "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB einzustufen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden würden beibehalten.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Bei den **Vermögensgegenständen und Schulden** wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Alle erkennbaren **Risiken und drohende Verluste**, die im laufenden Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Geschäftsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (Beilage zum Anhang).

Die Gesellschaft ist beteiligt an der

	Kapitalanteil in %	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäfts- jahres
Deutsche Technologie Beteiligungs AG: Werte zum 31.12.2011	80	4.743.467,77	56.028,63
Web Holding AG: Werte zum 31.12.2012	100	813.374,34	-677.040,17

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2012 EUR	Stand 31.12.2012 EUR
Sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.500,00
RSt für Jahresabschluss	1.785,00	1.785,00
	<u>4.285,00</u>	<u>4.285,00</u>

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.457.253,13	1.457.253,13
Summe Verbindlichkeiten	<u>1.457.253,13</u>	<u>1.457.253,13</u>

Die Rückzahlung der Verbindlichkeit an verbundene Unternehmen richtet sich nach der Liquidität der Equity A Beteiligungs GmbH.

IV. Ergänzende Angaben

Die Geschäftsführung erfolgte im Geschäftsjahr durch:

Herrn Dr. Joachim Kaske, geb.11.04.1953 (ab 25.10.2008)

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt (gilt auch für das Vorjahr).

München, 30.4.2013

Die Geschäftsführung

Anlagenpiegel zum 31.12.2012

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2012 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2012 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 31.12.2012 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.773.680,26	0,00	0,00	0,00	8.773.680,26	2.578.457,87	0,00	0,00	6.270.589,26	3.692.737,39

LEERSEITE

(Stichtag gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 EU-VerschG) zugrunde gelegt. Ferner wird diesem Verschmelzungsvorgang die steuerliche Verschmelzungsbilanz der Equity A Beteiligungs GmbH auf den 31.12. 2012 zugrunde gelegt (Beilage ./C). Ein Exemplar der Schlussbilanz der Equity A Beteiligungs GmbH auf den 31.12. 2012 samt Anhang ist dieser Niederschrift als Beilage ./D beigefügt. Auf ein Verlesen der Anlagen (siehe oben auch Beilage ./B) wird verzichtet.

§ 5

Unterbleiben von Angaben aufgrund der Aufnahme einer 100%igen Tochtergesellschaft

1. Da die U.C.A. Aktiengesellschaft sämtliche Geschäftsanteile der Equity A Beteiligungs GmbH hält, ist eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden U.C.A. Aktiengesellschaft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen. Die Vermögensübertragung im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung und ohne Gewährung von Anteilen. Die Angaben zum Umtauschverhältnis der Aktien und ggfs. der Höhe der Ausgleichsleistung, zu den Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien und zum Zeitpunkt, von dem an die Aktien der U.C.A. Aktiengesellschaft das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, entfallen.
2. Da sich alle Anteile an der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, unterbleibt auch ein Barabfindungsangebot an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft und es entfallen auch die entsprechenden Angaben im Verschmelzungsplan.

§ 6

Folgen für die Arbeitnehmer

Bei der übertragenden Gesellschaft bestehen keine Dienst- und Anstellungsverträge. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft und deren Anstellungsverhältnisse ergeben sich durch die Verschmelzung ohnehin keine Veränderungen. Die Beschäftigungslage und die Bedingungen der Beschäftigung ändern sich nicht. Eine Arbeitnehmervertretung besteht bei der übernehmenden Gesellschaft nicht und muss auch nicht bestehen. Insofern hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Beschäftigung.

§ 7

Sonderrechtsinhaber, Inhaber anderer Wertpapiere

1. Weder in der U.C.A. Aktiengesellschaft noch in der Equity A Beteiligungs GmbH bestehen Sonderrechte für Aktionäre bzw. Gesellschafter, im Zuge der Verschmelzung werden Aktionären bzw. Gesellschaftern der U.C.A. Aktiengesellschaft und der Equity A Beteiligungs GmbH auch keine Sonderrechte gewährt.

2. Weder in der U.C.A. Aktiengesellschaft noch in der Equity A Beteiligungs GmbH gibt es Inhaber anderer Wertpapiere als Gesellschaftsanteile, im Zuge der Verschmelzung werden auch keine Wertpapiere in diesem Sinne ausgegeben.

§ 8 Sondervorteile

Weder den Mitgliedern der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der U.C.A. Aktiengesellschaft oder der Equity A Beteiligungs GmbH noch den Abschlussprüfern oder sonstigen Sachverständigen beider Gesellschaften wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des § 122 c Abs. 2 Nr. 8 UmwG oder § 5 Abs. 2 Nr. 8 EU-VerschG gewährt.

§ 9 Satzung der übernehmenden Gesellschaft

Die Satzung der U.C.A. Aktiengesellschaft ist diesem Verschmelzungsplan als Anlage beigefügt (siehe oben). Sie ändert sich anlässlich dieser Verschmelzung nicht.

§ 10 Angaben zum Verfahren über die Beteiligung von Arbeitnehmern

Da die übertragende Gesellschaft keine Arbeitnehmer hat und bei der übernehmenden Gesellschaft die Voraussetzungen des § 5 MgVG nicht erfüllt sind, entfallen Angaben zum Verfahren über die Beteiligung von Arbeitnehmern.

§ 11 Bewertung des übertragenen Aktiv- und Passivvermögens

Das Aktiv- und Passivvermögen, das von der Equity A Beteiligungs GmbH auf die U.C.A. Aktiengesellschaft übertragen wird, wird zu Buchwerten bewertet.

§ 12 Verzicht auf Verschmelzungsprüfung

Vorsorglich verzichtet die U.C.A. Aktiengesellschaft als alleinige Gesellschafterin der Equity A Beteiligungs GmbH gem. § 7 Abs. 1 EU-VerschG auf die Prüfung des Verschmelzungsplans.

§ 13 Kosten

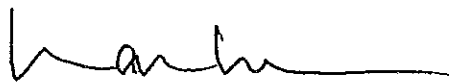
Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten trägt die U.C.A. Aktiengesellschaft. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam

werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Gesellschaften zu gleichen Teilen;
alle übrigen Kosten trägt die betroffene Gesellschaft alleine.

Mattsee, am 3.5.2013



U.C.A. Aktiengesellschaft



Equity A Beteiligungs GmbH



Dr. Philip Ranft
öffentlicher Notar

gefertigt gemäß § 54 NO

